

Neue Regeln für Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Veranstaltungshallen ab 24. November 2021 – Ergänzung der Infektionsschutzkonzepte

Veranstaltungshallen

Ab 24. November 2021 gilt für alle Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Moosburg a.d. Isar die **2 G PLUS-Regelung**

==> geimpft

==> genesen

==> zusätzlicher Testnachweis

- Zutritt zu den Einrichtungen zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen, zur Sportausübung nur für Personen, die entweder **vollständig geimpft oder genesen** sind, zusätzlich muss ein **Testnachweis** vorgelegt werden
- **Ausnahmen:**
 - Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten
 - Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.
 -
- **Als Testnachweis wird anerkannt:**
 - negativer PCR oder PoC-PCR-Test oder sonst. entsprechend der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens **48 Stunden** durchgeführt wurde,
 - negativer PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- **Während Veranstaltungen** ist grundsätzlich **der Mindestabstand von 1,5 m** zwischen **Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören**, einzuhalten.
- **In allen Einrichtungen herrscht FFP2-Maskenpflicht im gesamten Gebäude**

Für Besucher von **öffentlichen und privaten Veranstaltungen** entfallen die Maskenpflicht und der Mindestabstand, solange sie am Tisch sitzen.

- **Personenbegrenzung:**
Es dürfen maximal 25 % der gesamten Kapazität in den Veranstaltungshallen zugelassen werden.
- In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig.
- **Was gilt für Beschäftigte oder sonst. Personal:**
Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige **solcher Betriebe und Veranstaltungen muss täglich bei Zutritt zur Einrichtung einen Testnachweis vorlegen, davon an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Testnachweis (§ 4 Absatz 4 der 15. BayIfSMV).**
Der Testnachweis ist bei Zutritt zur Einrichtung dem Verantwortlichen (Beauftragter der Stadt Moosburg oder des Veranstalters) vorzulegen. Liegt kein gültiger Testnachweis vor, so kann der Zutritt zur Einrichtung nicht gewährt werden.
- **Diese Regelungen gelten voraussichtlich bis 15. Dezember 2021.**

Moosburg, 24.11.2021

Josef Dollinger
Erster Bürgermeister